



Zuwanderungsbeauftragter, Karolinenweg 1, 24105 Kiel

Bearbeiter: Elias Elsler

Telefon (0431) 988-1277

Telefax (0431) 988-610 1293

Pflichten und Unzumutbarkeit der Passbeschaffung

Übersicht der verschiedenen aufenthaltsrechtlichen Status

(diese Übersicht ist nicht vollständig und dient lediglich der Orientierung)

Elias.Elsler@landtag.ltsh.de

22. März 2022

Status	Pflicht zur Passbeschaffung	Anmerkungen
Asylverfahren (Gestattung)	- Pass und Dokumente zum Nachweis der Staatsangehörigkeit und Identität müssen vorgelegt werden, § 15 AsylG	- Kontakt zur Botschaft bedroht das Asylverfahren; Eigen- und Fremdgefährdung
Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft	- Ausnahme von Allgemeinen Erteilungs- voraussetzungen, § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG - Blauer Flüchtlingsreisepass erfüllt Passpflicht nach § 3 AufenthG - bei persönlichem Bedarf Botschaftsbesuch erlaubt - bei behördlicher Aufforderung Botschaftsbesuch unproblematisch	- „Personendaten beruhen auf eigenen Angaben“ nur bei ernsthaftem Zweifel, § 4 Absatz 6 Satz 2 AufenthV - Erlöschen nach § 72 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG veraltet - kein Widerruf nach § 73 AufenthG - Botschaftsbesuch immer mit ABH besprechen!
Subsidiärer Schutz, Abschiebungsverbot	- Ausnahme von Allgemeinen Erteilungs- voraussetzungen, § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG - Pflicht zur ID-Klärung durch Passbeschaffung*, § 48 Absatz 3 AufenthG	- Aufenthaltserlaubnis wird als Ausweisersatz markiert, § 48 Absatz 4 AufenthG - bei Unmöglichkeit/Unzumutbarkeit grauer Reiseausweis für Ausländer, § 5 AufenthV
Duldung	- Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung wird als Ausweisersatz markiert, § 48 Absatz 2 AufenthG - Pflicht zur ID-Klärung durch Passbeschaffung*, § 48 Absatz 3 AufenthG	- Behandlung durch Botschaft ist zu dulden ; Vorsprache an Botschaft; Freiwilligkeitserklärung; allgemeine Gebühren; Bereitschaft zur Wehrpflicht; Bemühungen wiederholen. Alles dokumentieren! - es droht Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
Aufenthaltserlaubnisse aufgrund von Integrationsleistungen	- Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG - Passpflicht, § 3 AufenthG	Ggf. Staffellungen zur ID-Klärung im Gesetz und jeweilige Anwendungshinweise und Erlasse beachten

* wenn kein gültiger Reisepass vorliegt



Status	Pflicht zur Passbeschaffung	Anmerkungen
Niederlassungserlaubnis	- auch für Personen mit Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft keine Ausnahme von Allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG - Erteilung nur nach ID-Klärung	- Annäherung an die ID-Klärung bei Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit im Stufenmodell, alle Bemühungen dokumentieren!
Einbürgerung	- Erteilung nur nach ID-Klärung	- Annäherung an die ID-Klärung bei Unmöglichkeit/ Unzumutbarkeit im Stufenmodell, alle Bemühungen dokumentieren!

Stufenmodell zur Identitätsklärung, BVerwG, 23.09.2020

Die jeweils nächste Beweisstufe wird nur dann eröffnet, wenn die verlangten Voraussetzungen **objektiv unmöglich** oder **subjektiv unzumutbar** sind.

Pass. Ein anerkannter und gültiger Pass/Passersatz belegt die Identität. Liegt kein gültiger Pass vor, muss er an der Botschaft des Herkunftsstaates beschafft werden. Hierbei ist der besondere Grad der Unzumutbarkeit für Menschen mit Schutzstatus bezüglich der Gefährdung der eigenen Person und Angehöriger im Herkunftsstaat zu berücksichtigen.

Amtliche Identitätsdokumente. Geeignet sind andere amtliche Urkunden und Dokumente besonders dann, wenn bei ihrer Ausstellung die Richtigkeit der Verbindung von Person und Name überprüft worden ist und sie biometrische Vermerke wie ein Foto oder Fingerabdrücke enthalten, etwa: Personalausweis; Führerschein; Dienstausweis; Wehrpass. Dokumente ohne Foto sind nachrangig ebenfalls zu berücksichtigen, etwa: Geburtsurkunde; Heiratsurkunde; Meldebescheinigung; Taufzeugnis; Schulzeugnis.

Sonstige geeignete Beweismittel. § 26 Absatz 1 VwVfG sieht die Möglichkeit vor, weitere Anhaltspunkte zum Beleg der Identität zu berücksichtigen, etwa: nicht amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat; amtliche Dokumente aus Drittstaaten; Zeugenaussagen. Mangels Rechtsgrundlage (§ 27 VwVfG) keine Versicherung an Eides statt möglich.

Ausnahme auf Grundlage des Vorbringens. Fehlt es objektiv an der Möglichkeit, die zuvor genannten Belege der Identität zu beschaffen, oder gibt es keinen zumutbaren Weg, diese Belege zu beschaffen, dann kann im Ausnahmefall auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung eines schlüssigen und glaubhaften Vorbringens alleine das Vorbringen der Antragsteller*innen Grundlage der behördlichen oder gerichtlichen Überzeugungsbildung sein.

Bemühungen dokumentieren: Es ist unbedingt ratsam, alle Handlungen der Identitätsklärung möglichst frühzeitig detailliert zu dokumentieren, um belegen zu können, welche Bemühungen mit welchen Ergebnissen unternommen wurden: a) Fahrt zur Botschaft anhand von Tickets, Fotos und Zeugenberichten; b) Inhalt des Botschaftsbesuchs/Kontakt zu Behörden des Herkunftsstaates, anhand von Notizen, Fotos oder Kopien; c) Kontakt zur Botschaft/Behörden halten und sich regelmäßig nach Sachstand eines in Bearbeitung befindenden Vorgangs erkundigen; d) andere Bemühungen, über Familie oder andere Menschen in Herkunftsstaat an Dokumente zu gelangen, dokumentieren; e) pro aktiv vorgehen.

Achtung: Im Zuge der Bemühungen um die Passbeschaffung gilt es für die Betroffenen immer zu bedenken, dass die Vorlage eines Reisepasses vor der ABH zu einem Zeitpunkt, zu dem (noch) kein Bleiberecht besteht, die konkrete Gefahr der Abschiebung birgt.